

# **WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## **Informations-Brief IV / 2014 für gemeinnützige Vereine und Organisationen**

„Jede mathematische Formel in einem Buch halbiert die Verkaufszahl dieses Buches“

Stephen Hawking, amerikanischer Physiker (geb. 1942)

\*\*\*\*\*

### **Rückspenden – beide Seiten profitieren**

Fahrtkosten- und Reisekostenerstattungen für Übungsleiter, Mitglieder und andere, die zu Veranstaltungen des Vereines fahren, sind alltägliches Thema in den Vereinen. Oft heißt es aber, dass man sich das nicht leisten kann. Allerdings können beide Seiten davon profitieren, wenn die Fahrtkosten gezahlt werden und in Form einer Spende an den Verein wieder zurück fließen. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass hierbei ein Geldfluss erfolgt, also Auszahlung der Fahrtkosten und spätere Spende des Empfängers an den Verein. Ein Verzicht auf die Auszahlung und gleichzeitige Spende reicht aus, wenn

- der Anspruch auf Erstattung tatsächlich besteht; würde der Verein die Auszahlung verweigern, müsste der Anspruch eingeklagt werden können (zum Beispiel aus dem Übungsleitervertrag oder auch aus gesetzlichem Anspruch; § 670 BGB)
- der Verein müsste finanziell in der Lage sein, eine Auszahlung vorzunehmen
- der Spender muss frei entscheiden können, ob er auf die Auszahlung seines Anspruchs besteht oder ob er zugunsten des Vereines darauf verzichtet
- eine entsprechende Regelung über diese sogenannten „Aufwandspenden“ sollte in der Satzung geregelt sein oder zumindest per Vorstandsbeschluss allen Mitgliedern bekannt gegeben worden sein; eine entsprechende Formulierung können wir ihnen gerne zur Verfügung stellen.

### **Sponsoring und Umsatzsteuer**

Sponsoring ist für viele Vereine ein wichtiges Mittel zur Geldbeschaffung. Unsicherheiten gibt es aber oft bei der umsatzsteuerlichen Behandlung. Man muss hierbei zwischen aktiven und passiven Sponsoring unterscheiden. Bei der passiven Form erbringt der Verein keine Gegenleistung für den Sponsor, allenfalls ein Hinweis auf der Webseite, Plakaten oder Festschriften auf die Unterstützung durch den Sponsor. Diese Form des Sponsorings unterliegt keiner Umsatzsteuer. Anders sieht es dagegen beim aktiven Sponsoring aus, hier erbringt der Verein eine Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung. In der Regel sind dies Werbemaßnahmen für den Sponsor, zum Beispiel die Bandenwerbung in Stadien; allerdings genügt hier auch schon eine Verlinkung auf der Webseite des

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Vereines mit der Webseite des Sponsors, dies stellt eine aktive Werbemaßnahme dar. Die Folge ist eine Umsatzsteuerpflicht auf die Sponsoring Gelder, versteuert wird dann mit 19% Umsatzsteuer.

Schreiben Bundesminister der Finanzen vom 25.07.2014, Az. IV D 2 – S 700/08/10007:003)

## Vereinsrecht | Muster für die Satzung eines Vereins

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat eine sog. Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein im Justizportal NRW veröffentlicht. Die Mustersatzung steht ab sofort auch als pdf-Dokument zur Verfügung.

Hierzu wird weiter ausgeführt:


- Wer einen gemeinnützigen Verein gründen will, muss als erstes eine Satzung erstellen. Das ist nicht so schwer, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein im Justizportal NRW bietet Ihnen dabei eine gute Orientierungshilfe. Sie steht ab sofort auch als pdf-Dokument zur Verfügung.
- Dabei sind z.B. Bestandteile, die in der Satzung zwingend erforderlich sind, durch Fettdruck gekennzeichnet. Das sind z.B. der Vereinsname, der Sitz und Zweck und Bestimmungen zum Ein- und Austritt von Mitgliedern. Die Textteile in kursiver Schrift weisen darauf hin, welche Festlegungen die Satzung eines gemeinnützigen Vereins aus steuerrechtlichen Gründen enthalten muss.
- Im Bereich "Registersachen" bekommen Interessierte weitere wichtige Informationen zum Vereinsregister, wie z.B. unter welchen Voraussetzungen ein Verein ins Vereinsregister eingetragen werden kann.
- Der eingetragene Verein (e.V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen. Rund 600.000 eingetragene Vereine gibt es hierzulande. Fast ausnahmslos handelt es sich dabei um sogenannte Idealvereine, die also keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Rechtsform des e.V. wird regelmäßig gewählt, wenn sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert von statten gehen sollen.

**Hinweis:** Die oben angesprochene Mustersatzung finden Sie im [Justizportal NRW](#).

\*\*\*\*\*

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

  
Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar